

STADT SCHWÄBISCH HALL

Schwäbisch**Hall**

Örtliche Bauvorschriften zum Erhalt der historischen Dachlandschaft von Schwäbisch Hall und Steinbach

1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 21.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024 zum Entwurf der oben genannten Örtlichen Bauvorschriften, Stand 12.05.2023

Stand 12.07.2024

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Anregungen
1.	Regierungspräsidium Stuttgart	ja
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	nein
3.	Architektenkammer Kammergruppe Schwäbisch Hall	-
4.	Haus- und Grundeigentümergeverein Schwäbisch Hall e.V.	-
5.	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	nein

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Anregungen
6.	Landratsamt Schwäbisch Hall	nein

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>1. Regierungspräsidium Stuttgart / Schreiben vom 19.06.2024</p>	
<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p>	
<p>Raumordnung</p> <p>Die derzeitige Planung kann aus raumordnerischer Sicht weiterhin mitgetragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die bereits abgegebene Stellungnahme und die darin geäußerten denkmalfachlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 2 für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG*, die als Handreichung und Entscheidungshilfe für die Errichtung von PV-Anlagen auf Kulturdenkmalen dienen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grundlagen zur besonderen Bedeutung erneuerbarer Energien, insbesondere des § 2 Satz 1 und Satz 2 EEG sowie des § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und der Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen i.V.m. Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg haben Gemeinden im Regelfall die Nutzungen von Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen ohne Einschränkungen zuzulassen. Einschränkungen hiervon sind nur ausnahmsweise zulässig. Dem wird mit dem Entwurf der Dachlandschaftsatzung vorliegend Rechnung getragen. Die getroffenen Regelungen in der Örtlichen Bauvorschrift zum Erhalt der historischen Dachlandschaft lassen im Regelfall Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie im gesamten Geltungsbereich zu. In der Zone A werden Regelungen zum Schutz von Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ausnahmsweise getroffen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der bauhistorisch und künstlerisch einzigartigen Dachlandschaft Schwäbisch Halls zu vermeiden. Bei den Dachflächen der Kulturdenkmäler in der Zone A handelt es sich um eine besondere bauhistorische und bauästhetische Gestaltung, die der Stadt Schwäbisch Hall ihr bauhistorisch charakteristisches Ortserscheinungsbild in Form einer besonders schützenswerten Dachlandschaft vermittelt. Das gilt für die Kulturdenkmale in Zone A auch an einsehbaren</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>öffentlichen Straßen und öffentlichen (Straßen-)Plätzen. Deshalb wurde darauf geachtet, dass auch in der Zone A die Aufbringung von Modulen und Kollektoren grundsätzlich zulässig ist, wenn auch farblich angepasst. Eine Einschränkung der Zulässigkeit von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen erfolgt in der Zone A nur in Bezug auf Kulturdenkmale i.S.d. Landesdenkmalschutzgesetzes hinsichtlich der Einsehbarkeit von der öffentlichen Straße zum Schutz der historisch und künstlerisch wertvollen Dachlandschaft an Plätzen und Straßenzügen in Zone A sowie von definierten Aussichtspunkten, damit dieses besondere Erscheinungsbild der Dachlandschaft von Schwäbisch Hall (auch bei einer Sicht „von außen“ auf die exponiert liegende Stadt Schwäbisch Hall) nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>
<p>Gerne können die Inhalte auch nochmals bei einer gemeinsamen Besprechung erläutert und diskutiert werden.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, ☎0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Regionalverband Heilbronn-Franken / Schreiben vom 07.06.2024</p>	

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 18.07.2023 hierbei zu folgender Einschätzung.	
Wir begrüßen die geplante modifizierte Änderung der örtlichen Bauvorschrift, die unter Berücksichtigung des Erhalts der historischen Dachlandschaft von Schwäbisch Hall und Steinbach eine differenzierte Nutzung solarer Strahlungsenergie auch auf den Dächern in der Altstadt in vertretbarem und angemessenem Umfang ermöglicht; damit wird ein Beitrag zum flächensparenden Umgang mit der Energiewende geleistet. Wir tragen keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme
Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.	Kenntnisnahme
3. Architektenkammer Kammergruppe Schwäbisch Hall	<i>Keine Stellungnahme</i>
4. Haus- und Grundeigentümergeverein Schwäbisch Hall e.V.	<i>Keine Stellungnahme</i>
5. Stadtwerke Schwäbisch Hall / Schreiben vom 11.06.2024	
Die Stadtwerke haben keine Einwände gegen die Satzung der örtlichen Bauvorschriften zum Erhalt der historischen Dachlandschaft.	Kenntnisnahme
6. Landratsamt Schwäbisch Hall / Schreiben vom 18.07.2023	
Untere Naturschutzbehörde: Gegen den Satzungsentwurf bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.	Kenntnisnahme